

runssystem unterliegen, das eine Beschränkung der Arbeitgeberhaftung vorsieht, gleichwohl aber im Ausland einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit erleiden, könnten daher deliktische Ansprüche gegen ihren Arbeitgeber aus der ausländischen Rechtsordnung geltend machen, wenn diese keine Haftungsablösung kennt oder die fremde Haftungsregelung nicht beachtet⁹⁴. Sie wären damit besser gestellt als im Falle eines Inlandsunfalls.⁹⁵ Eine solche Besserstellung kann sich auch ergeben, wenn der Anspruch aus der fremden Rechtsordnung spezielle Bestimmungen zum Ausgleich von Doppelkompensation in Systemen konkurrierender oder kumulativer Unfallkompensation umgeht⁹⁶.

Probleme können daneben entstehen, wenn das internationale Deliktsrecht des Forums neben der gerade genannten Tatortregel spezielle Anknüpfungspunkte vorsieht, die das anzuwendende Recht aus einer besonderen Verbindung zu einer anderen Rechtsordnung, etwa der gemeinsamen Staatsangehörigkeit von Schädiger und Geschädigtem ableitet⁹⁷.

In diesen Fällen kann es auch bei Inlandsschädigung zu einer Umgehung der Haftungsprivilegierung kommen, wenn ein im Inland versicherter ausländischer Arbeitnehmer einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit erleidet. Soweit hier aufgrund der Staatsangehörigkeit oder anderer besonderer Anknüpfung⁹⁸ ein deliktischer Haftungsanspruch nach der Heimatrechtsordnung des Arbeitnehmers, die die Haftungsablösung nicht beachtet, geltend gemacht wird, wird dieser gegenüber seinen inländischen Arbeitskollegen bessergestellt. Gleiches gilt für den Arbeitnehmer, dessen deliktischer Anspruch nach der anzuwendenden Heimatrechtsordnung Doppelkompensationen unberücksichtigt lässt.

Probleme im Bereich der zivilrechtlichen Arbeitgeberhaftung in ihrem Verhältnis zur Unfallversicherung gründen also auf der Gefahr des Auseinanderfallens von Sozialversicherungsstatut und Deliktsstatut. Dieses kann sich entweder aus dem extrritorialen Schädigungsort ergeben oder aber aus einer anderen Verbindung von Arbeitgeber und geschädigtem Arbeitnehmer zu einer fremden Rechtsordnung, etwa der gemeinsamen Staatsangehörigkeit.

III. Systematisierung der Regelungsprobleme

Eine Systematisierung dieser Regelungsprobleme muss angesichts des Vergleichsgegenstandes des internationalen Unfallversicherungsrechts zwei Komponenten Rechnung tragen. Einerseits stellt sich die Frage nach übergeordneten Regelungsgegenständen internationalen

94 Bei einem Aufeinandertreffen gleichartiger Systeme ergibt sich aus dem Gedanken der Reziprozität eher die Tendenz, die fremde Haftungsbeschränkung zu beachten, da nicht der Vorrang des eigenen Unfallversicherungsrechts gegenüber fremdem Haftungsrecht verlangt werden kann, ohne dass auch umgekehrt inländisches Haftungsrecht gegenüber strukturgleichem fremdem Unfallversicherungsrecht zurücktritt. Größere Probleme sind daher bei einem Aufeinandertreffen haftungsablösender Systeme mit solchen, die von einem Nebeneinander der privatrechtlichen Haftung und der sozialen Unfallversicherung geprägt, sind zu erwarten. Vgl. hierzu auch *Eichenhofer*, Internationales Sozialrecht und Internationales Privatrecht, S. 104.

95 Vgl. *Schuler*, Das Internationale Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland, S. 649; *Eichenhofer*, Internationales Sozialrecht und Internationales Privatrecht, S. 101; *Raschke*, in: *Schulin*, HS-UV, S. 1411; *Straube*, Sozialrechtliche Eingriffsnormen, S. 125 ff.; *Fuchs-Eichenhofer*, Art. 93 VO (EWG) Nr. 1408/71, Rdnr. 7.

96 Vgl. *Gitter*, NJW 1965, S. 1109.

97 Z. B. Art. 38 EGBGB a. F. i. V. m. Art. 1 RechtsanwendungsVO vom 7.12.1942 (gemeinsame Staatsangehörigkeit), Art. 40 Absatz 2 EGBGB (gemeinsamer Aufenthalt). Vgl. zu diesen Anknüpfungspunkten v. *Bar*, Internationales Privatrecht, Besonderer Teil, S. 486 ff.

98 Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn auch der Arbeitgeber enge Beziehungen zum Heimatstaat des Arbeitnehmers hat.

Sozialrechts im Allgemeinen. Andererseits muss die Systematisierung die besonderen Strukturelemente gesetzlichen Unfallversicherungsrechts berücksichtigen.

Eine gemeinsame übergeordnete Perspektive für die Lösung von Problemen international-sozialrechtlicher Kollisionslagen und damit für alle aufgezeigten Problemfelder ergibt sich aus den einführend dargestellten Zielen des freizügigkeitsspezifischen Sozialrechts⁹⁹: Die Herstellung kollisionsrechtlicher Gerechtigkeit, die Verwirklichung einer Gleichstellung von Wanderarbeitnehmern und Personen, die Beziehungen nur zu einem Staat oder einer Sozialrechtsordnung aufweisen, und das Verbot einer Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit. Ersteres ist durch eine kollisionsrechtliche Bestimmung des räumlichen Geltungsbereichs der nationalen Sachnormen zu erreichen. Zweites kann durch die Bestimmung der Wirkung sozialrechtsrelevanter Sachverhalte im Ausland sowie fremder Sozialrechtsnormen auf die nationalen Rechtsordnungen geregelt werden.¹⁰⁰ Die Nichtdiskriminierung von Ausländern erweist sich als aufgabenübergreifende Ordnungsfrage¹⁰¹.

Damit stellt sich nun die Frage, wie diese übergeordneten Regelungsgegenstände zu den oben untersuchten typischen Strukturelementen gesetzlicher Unfallversicherungssysteme in Bezug zu setzen sind.

1. *Versicherungsberechtigung / Versicherungspflicht*

Eine Diskriminierung von Ausländern kann sich bei der Frage des Zustandekommens von Versicherungsverhältnissen zeigen. Unter die Regelungsfrage der kollisionsrechtlichen Bestimmung des räumlichen Geltungsbereichs der nationalen Sachnormen fällt das Zustandekommens von Versicherungsverhältnissen bei anderen Beschäftigungsformen mit grenzüberschreitendem Element. Unterschiedliche Beschäftigungssituationen können jeweils unterschiedliche Behandlung erfahren und müssen daher getrennt untersucht werden. Dabei wird übergeordnet zwischen dauerhafter und vorübergehender Auslandsbeschäftigung unterschieden werden, da viele Rechtsordnungen aufgrund der engeren Bindung zum Ausgangsstaat bei vorübergehender Beschäftigung differenzierte Bestimmungen vorsehen, die spezielle Kollisionsprobleme aufwerfen können¹⁰².

2. *Leistungsrecht*

Im Leistungsrecht zeigt sich Untersuchungs- und gegebenenfalls Regelungsbedarf in Bezug auf eine staatsangehörigkeitsspezifische Diskriminierung. Daneben in Bezug auf die Gleichstellung von Arbeitnehmern, die internationale Freizügigkeit wahrgenommen haben, mit Arbeitnehmern, die ausschließlich im Versicherungsinland beschäftigt waren und folglich Beziehungen nur zu einer Sozialrechtsordnung unterhalten. Die Problemfälle können daher übergeordnet unter diese beiden Problemfelder systematisiert werden.

In den Bereichen Leistungsanspruch, Leistungshöhe und Modalitäten der Leistungserbringung wird zu untersuchen sein, ob die sozialen Unfallversicherungssysteme Differenzierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit des Versicherten vornehmen. Hier werden sowohl Fälle abgedeckt, die neben der fremden Staatsangehörigkeit des Versicherten keine weitere Aus-

⁹⁹ Oben, Einleitung A.IV, S. 30 ff.

¹⁰⁰ Vgl. hierzu auch *Eichenhofer*, Internationales Sozialrecht, S. 8.

¹⁰¹ Vgl. *Schuler*, Das Internationale Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland, S. 275.

¹⁰² Vgl. *Bosien*, DAngVers 1998, S. 57, 63; *Lauterbach-Schwerdtfeger*, Vor § 2 SGB VII, Rdnr. 68 f.

landsberührung aufweisen, als auch Fälle mit weitergehendem Auslandsbezug, soweit diese auch im Bezug auf eine Diskriminierung problemträchtig erscheinen. Die Vergleichsgrundlage für Fälle mit mehrfacher Auslandsberührung ergibt sich allerdings erst aus den Ergebnissen der Untersuchung der Gleichstellungsprobleme von Wanderarbeitnehmern. Daher kann die Frage einer staatsangehörigkeitsspezifischen Diskriminierung erst nach der Untersuchung der Gleichstellungsprobleme von Wanderarbeitnehmern behandelt werden.

Die Gleichstellung von Arbeitnehmern, die Freizügigkeit wahrgenommen haben, mit jenen, die homogene Beziehungen nur zu einer Sozialrechtsordnung unterhalten, ist in allen Bereichen des Leistungsrechts relevant:

Der Erfüllung der *Leistungsanspruchsvoraussetzungen* und der *Bestimmung der Anspruchshöhe* liegt eine Verwirklichung der relevanten Tatbestandsmerkmale im Ausland und die Frage zu Grunde, ob und wie eine Gleichsetzung mit inländischer Tatbestandserfüllung erfolgt.

Als Gleichstellungsproblem, das sich aus der Wahrnehmung von Freizügigkeit ergibt, wird einerseits die Behandlung von Versicherungsfällen, die im Versicherungsausland eintreten, untersucht werden.

Aus der Zugehörigkeit des Arbeitnehmers zu verschiedenen Sozialversicherungssystemen ergibt sich andererseits das Problem der Relevanz vorangegangener ausländischer Versicherungsfälle. Hier werden sowohl die Berücksichtigung früherer Arbeitsunfälle als auch die Behandlung früherer Expositionszeiten bei der Entschädigung von Berufskrankheiten untersucht werden.

Auch in Bezug auf eine *Leistungserbringung an Berechtigte im Ausland* stellt sich die Frage der Gleichstellung von Wanderarbeitnehmern. Systematisch ist hier zwischen zwei Fallgestaltungen zu unterscheiden. Zum einen ist dies die Leistungserbringung an Arbeitnehmer, die aufgrund eines im Ausland eingetretenen Versicherungsfalls leistungsberechtigt werden. Zum anderen ist es die Leistungserbringung an Arbeitnehmer, die nach Erwerb des Leistungsanspruchs dauerhaft in ein anderes Staatsgebiet übersiedeln, womit in der Regel auch ein Wechsel der sozialrechtlichen Zugehörigkeit einhergeht. Die Leistungserbringung in der ersten Fallgruppe wirft aufgrund bestehender sozialrechtlicher Zuständigkeit des leistungsexportierenden Staates überwiegend Probleme der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeit der Erbringung von Sach- und Geldleistungen auf. In der zweiten Fallgruppe kann die Leistungserbringung daneben davon abhängen, ob der Staat, in dem die Leistungsberechtigung erworben wurde, eine sozialpolitische Zuständigkeit trotz Wechsels der sozialrechtlichen Zugehörigkeit des Anspruchsinhabers weiterhin bejaht oder aber das bestehende Sozialrechtsverhältnis als beendet ansieht. Die Folge wäre eine Einstellung der Leistungserbringung und der Verfall möglicher Anwartschaften.¹⁰³

3. *Deliktische Arbeitgeberhaftung*

Im Verhältnis soziale Unfallversicherung / deliktischen Arbeitgeberhaftung ergeben die ermittelten Problemfälle potentiellen Regelungsbedarf im Hinblick auf die Gleichstellung von Wanderarbeitnehmern und die Gleichbehandlung inländischer und ausländischer Arbeitnehmer.

103 Vgl. zu dieser systematischen Differenzierung *Schuler*, Das Internationale Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland, S. 291 ff.

Im Hinblick auf eine mögliche Besserstellung von Arbeitnehmern, die Unfälle im Versicherungsausland erleiden, ist unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung die haftungsrechtliche Situation in Fällen des territorialen Auseinanderfallens von Unfallort und Sozialversicherungsstatut zu untersuchen.

Als Diskriminierungsproblem zeigt sich die mögliche haftungsrechtliche Besserstellung von verunfallten ausländischen Arbeitnehmern, die deliktische Ansprüche gegen ihren Arbeitgeber aus ihrer Heimatrechtsordnung geltend machen. Diesbezüglich wird zu überprüfen sein, ob das internationale Deliktsrechts der zu vergleichenden Rechtsordnungen eine besondere Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit des Geschädigten vornimmt und inwieweit eine Berücksichtigung ausländischer Haftungsregelungen erfolgt.

IV. Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung der spezifischen Vorgaben und Probleme gesetzlicher Unfallversicherungssysteme und der eingangs dargestellten Ziele internationalen Sozialrechts – der Gleichbehandlung von In- und Ausländern, der Gleichstellung von Wanderarbeitnehmern und der kollisionsrechtlichen Gerechtigkeit – wurde als erster Problemschwerpunkt die Versicherungsberechtigung/Versicherungspflicht gesetzt. Dieser Schwerpunkt soll das Bedürfnis einer kollisionsrechtlichen Errichtung einer international - sozialrechtlichen Zuständigkeitsordnung im Verhältnis Deutschland - Australien ermitteln. Hierbei sollen zunächst Probleme der kollisionsrechtlichen Gerechtigkeit, die die Bestimmung des räumlichen Geltungsbereichs der Sozialversicherung bei typischen Beschäftigungssituationen mit Auslandsberührung aufwirft, behandelt werden. Als spezielles Gleichbehandlungsproblem soll dann die kollisionsrechtliche Behandlung der Beschäftigung von Ausländern untersucht werden.

Zweiter Schwerpunkt ist das Leistungsrecht. Zentrales Regelungsproblem ist hier die Gleichstellung von Wanderarbeitnehmern. Untersucht werden sollen die Notwendigkeit eines Ausgleichs von Vor- und Nachteilen aufgrund des Wechsels der sozialrechtlichen Zugehörigkeit und der Berücksichtigung einer Verwirklichung sozialrechtlich relevanter Sachverhalte im Ausland, daneben Leistungsexport und Leistungsaushilfe. Im Hinblick auf eine staatsangehörigkeitsspezifische Diskriminierung wird der Erwerb von Leistungsansprüchen und die Leistungsgewährung an ausländische Arbeitnehmer zu untersuchen sein.

Den dritten Problemschwerpunkt bildet die privatrechtlichen Haftung des Arbeitgebers für Schädigungen des Arbeitnehmers bei internationalen Sachverhalten.

Koordinierungsprobleme können hier bei einem Zusammentreffen unterschiedlicher Haftungssysteme und daher auch im Verhältnis Deutschland - Australien auftreten: Während das deutsche Unfallversicherungsrecht aus dem Gedanken der Gefahrengemeinschaft und der Friedenssicherung eine Haftungsablösung vorsieht¹⁰⁴, ergibt sich aus der Tradition des Common Law¹⁰⁵ im australischen Recht in der Regel ein Nebeneinander von deliktischer Haftung und sozialem Unfallversicherungsrecht¹⁰⁶. Die gebildeten Fallgruppen gehen unter

104 § 104 SGB VII. Vgl. auch *Gitter/Nunius* in *Schulin*, HS-UV, S. 105 f.; *Schmitt*, in: v.Maydell/ *Ruland*, SRH, § 15, Rdnr. 3; *Kokemoor*, Sozialrecht, S. 147 f.

105 Zu den Gründen siehe *Rumo-Jungo*, Haftpflicht und Sozialversicherung, S. 133, 137.

106 Vgl. beispielsweise Sec. 151A *Workplace Injury Management and Workers Compensation Act* (NSW) 1998 für New South Wales, Sec. 8G *Workers` Compensation Act* 1927 (Tas) für Tasmanien, anders aber z. B. Sec. 52 *Work Health Act* (NT) für das Northern Territory. Hierzu auch *Stewart*, *Workers Compensation and Social Security: An Overview*, S. 4; *Johnstone*, *Occupational Health and Safety*, S. 63 ff., S. 66; *Morison/Sappideen*, *Torts*, S. 25 ff.